

Satzung

der Kultur- und

Sportgemeinde Sitterswald e.V.

Satzung der Kultur- und Sportgemeinde Sitterswald e.V.

Präambel

Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass der Zugang zu allen Ämtern allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kultur- und Sportgemeinde Sitterswald e.V. und ist durch freiwilligen Zusammenschluss von Kultur- und Sportinteressenten entstanden. Der Vereinssitz ist Sitterswald. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde, die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsaufbau

Zur Erfassung aller Zweige der kulturellen Bestrebungen und des Sports ist der Verein in Fachabteilungen gegliedert. Die Fachabteilungen sind in der Durchführung und Gestaltung ihrer speziellen Interessen selbstverantwortlich. Für allgemeine Fragen, auch verwaltungsrechtlicher Natur, mit Ausnahme des Verkehrs mit den Fachverbänden, ist die Vereinsverwaltung (Vorstand) verantwortlich. Sollte eine Fachabteilung aus dem Verein ausscheiden um sich selbstständig zu machen, so gehört das gesamte Abteilungsvermögen dem Verein. Der Verein kann die Abteilung weiterführen. Die Verwaltung des Vereins und seiner Fachabteilungen sind grundsätzlich Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes können die ihm bei der Ausübung des Amtes notwendigen und tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Kultur- und Sportgemeinde hat folgende Mitglieder:

- a) Aktive aller Geschlechter
- b) Jugendliche
- c) Kinder
- d) Passive Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Der Verein kann an verdiente Mitglieder und Förderer des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6.1

Die nachweisbare Mitgliedschaft darf nicht länger als maximal fünf Jahre unterbrochen werden. Sollte ein Vereinsmitglied länger als fünf Jahre seinen Austritt aus der Kultur- und Sportgemeinde Sitterswald e.V. erklärt haben, so verliert er nach dieser Zeit die Anrechnung bei einem erneuten Eintritt für anfallende Ehrungen.

§ 7 Wahl und Stimmfähigkeit

Die Mitglieder erhalten mit Erreichung der Volljährigkeit Wahl- und Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- a) Zahlung der Vereins- und beschlossenen Sonderbeiträge sind mit Beginn der Mitgliedschaft im Voraus zu entrichten. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.
- b) Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der Versammlungsbeschlüsse.
- c) Förderung der in den Satzungen niedergelegten Grundsätze des Vereins.
- d) Die aktiven Mitglieder sind gehalten, an den angesetzten Arbeitsstunden der jeweiligen Abteilungen teilzunehmen. Alle Vereinsmitglieder haben sich bei den Veranstaltungen so zu verhalten, dass daraus keine Vereinsschädigung entsteht.
- e) Jedes Vereinsmitglied hat ihm anvertrautes Inventar schonend und pfleglich zu behandeln und bei Nichtgebrauch unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.
- f) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen evtl. Wohnungswechsel oder sonstige Veränderungen unverzüglich schriftlich dem Verein mitzuteilen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an allen Vereinsversammlungen und Vereinsveranstaltungen zu beteiligen.

Es kann Anträge, die das Vereinsleben betreffen, beim Vorstand bis 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einbringen. Anträge die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können in dieser Versammlung nicht mehr behandelt werden, außer Antrag und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die festgesetzten Beiträge richten sich nur nach den Bedürfnissen des Vereins und werden auf der Mitgliederversammlung, bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Die Beiträge sind bis einschl. des jeweiligen Kalenderjahres voll zu entrichten. Mitglieder, die Ämter im Verein innehatten, müssen zuvor die in ihrem Besitz befindlichen Vereinsakten und sonstiges Material dem Vereinsvorstand zurückgeben.

§ 12 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

- Bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- Bei Rückstand des Vereinsbeitrages. Der rückständige Beitrag ist bis zum jeweiligen Jahresende nachzuzahlen.
- Den Ausschluss vollzieht der Vorstand.

Gegen den Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 13 Der Vorstand und seine Zuständigkeit

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet:

- durch den geschäftsführenden Vorstand
- durch die Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassenwart und dessen Stellvertreter
- d) dem Pressewart
- e) den Abteilungsleitern
- f) den Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB sind:

- a) Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter
- b) Der Kassenwart und dessen Stellvertreter
- c) Der Schriftführer

Hier von sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

Die Abteilungsangelegenheiten werden durch die Abteilungsvorstände verwaltet.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere: die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlagen der Jahresplanung, die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 15 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.

§ 16 Allgemeine Rechte der Abteilungen

Die Abteilungen können eigene Kassen führen. Diese Gelder werden von den Abteilungskassenwarten verwaltet und können auf Beschluss des Abteilungsvorstandes Verwendung finden. Über alle Einnahmen und Ausgaben haben die Abteilungen Buch zu führen.

§ 17 Abteilungsführung

Die Abteilungen wählen sich einen Abteilungsvorstand in eigener Versammlung, die nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes einberufen werden kann.

Die Abteilungsvorstände bestehen aus:

- a) dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassenwart und dessen Stellvertreter
- d) den Beisitzern.

§ 18 Grundstücksangelegenheiten

Zum Ankauf, Verkauf und Belastungen von Grundstücken ist in jedem Falle der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 19 Versammlungen

Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten findet mindestens zweimal im Jahr eine Vorstandssitzung statt, in welcher über die geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird. Die Einberufung der Vorstandssitzung muss acht Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Über den Ablauf jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal, statt. Die Einladungen hierzu haben vierzehn Tage vorher schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Mitgliederversammlung steht zu:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- b) Entgegennahme des Revisionsberichtes
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Neuwahlen
- e) Satzungsänderungen
- f) Festsetzung der Beiträge und Umlagen.
- g) Beschlussfassung des Haushaltsplanes
- h) Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten
- i) Ehrungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden unter einfacher Mehrheit gefasst. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beantragt, oder wenn während des Jahres Neuwahlen oder Ersatzwahlen notwendig werden. Die Einberufung aller außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

§ 22 Ehrungen

Für langjährige Mitgliedschaft werden während der ordentlichen Mitgliederversammlung geehrt:

- a) Mitglieder für 25jährige Mitgliedschaft
- b) Mitglieder für 40jährige Mitgliedschaft
- c) Mitglieder für 50jährige Mitgliedschaft
- d) Mitglieder für 60jährige Mitgliedschaft
- e) Mitglieder für 70jährige Mitgliedschaft

§ 23 Auflösung

Der Verein ist aufgelöst, wenn 30 % aller Mitglieder dies beantragen und eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 75 % Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beschließt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kleinblittersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge (gleichgestellte Zahlungsmittel), sowie für mutwillige oder grob fahrlässige Beschädigungen, die seine Mitglieder verursachen.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in seiner Finanzordnung.

§ 25 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in der Kultur- und Sportgemeinde Sitterswald e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Fachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert: Name, Vorname (gesetzlicher Vertreter), Adresse, Nationalität, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Tätigkeiten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Fachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Betriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt. Sollten darüber hinaus Daten erforderlich sein, so ist die jeweilige Abteilung verpflichtet die Ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer Informationspflicht rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet

werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print und Telemedien sowie elektronische Medien.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vor genannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 26 Inkrafttretung der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 9.2.2025 beschlossen und ist mit gleichem Tag inkraft getreten. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom Januar 1987, lt. Beschluss vom 9.2.2025.